

1. Vermerk

Bauherr: wpd Windpark Nr. 491 GmbH & Co. KG , Stephanitorsbollwerk 3, 28127 Bremen
Baugrundstück: Flinten, Außenbereich
Gemarkung: Häcklingen
Flur-Flurstück: 2-10/1, 2-35/3, 2-35/4, 2-39/1, 2-65/1, 2-140/1, 2-143
Baumaßnahme: Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs GE5.5-158 (Nabenhöhen: WEA 1, 2: 150 m, WEA 3: mit berücksichtigter Fundamentabsenkung 159,69 m, WEA 4: 161 m, Rotordurchmesser 158 m, Nennleistung 5.500 kW) als Windpark Flinten

Planungsrechtlicher Prüfvermerk:

Die o.g. Flurstücke befinden sich gem. § 35 BauGB im Außenbereich, in der Gemarkung Flinten, Flecken Bad Bodenteich sowie in der Gemarkung Kattien der Gemeinde Soltendieck. Der Flächennutzungsplan der ehem. Samtgemeinde Bodenteich stellt für alle Flurstücke eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die ehem. Samtgemeinde Bodenteich hat mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiete für Windenergie für das Samtgemeindegebiet dargestellt. Raumbedeutsame WEA außerhalb dieser SO-Gebiete sind ausgeschlossen.

Am 02.04.2019 hat der Kreistag des Landkreises das überarbeitete RROP 2019 als Satzung beschlossen. Das ArL in Lüneburg als obere Landesplanungsbehörde hat das RROP 2019 am 05.04.2019 genehmigt. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen am 15.04.2019 ist das RROP 2019 rechtskräftig geworden.

Die geplanten vier WEA liegen innerhalb der als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellten Fläche 54 („Schostorf“).

Die betroffene SG Aue und die Gemeinden Bodenteich und Soltendieck haben bisher nicht die ihr zur Verfügung stehenden planerischen Instrumente angewendet (§ 15 Abs. 3 BauGB) und den Flächennutzungsplan den Vorgaben des RROP 2019 angepasst und einen B-Plan daraus entwickelt.

Nach Abstimmung mit der Samtgemeinde und den Gemeinden wird der Flächennutzungsplan mit den Darstellungen der 23. Änderung nicht angewendet. Für die Beurteilung von Einzelbauvorhaben bedeutet das, dass das RROP 2019 mit seinem Vorranggebiet Windenergienutzung maßgeblich ist.

Den raumordnungsrechtlichen Rahmen für die Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten WEA bildet daher das am 15.04.2019 rechtskräftig gewordene RROP 2019 bzw. das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens.

Die raumordnerische Beurteilung liegt daher allein bei Herrn Bläring.

Prüfung optisch bedrängende Wirkung:

Dessen ungeachtet können WEA aus Gründen des Rücksichtnahmegebots im Einzelfall unzulässig sein, weil auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen ist. So hat das BVerwG (Beschl. V. 11.12.2006 – 4 B 72.06) anerkannt, dass eine WEA wegen optisch bedrängenden Wirkung auf Grund der Drehbewegungen der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme (unbenannter öffentlicher Belang) verstoßen kann. Maßgeblich dabei sind die Umstände des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der Höhe der Anlage, Durchmesser der Rotoren, Position und Lage der WEA und der benachbarten

(Wohn-) Bebauung (Terrassen, Türe usw.), Blickrichtung auf die WEA vom Wohngebäude aus, Abschirmung der Anlage aus Sicht des Wohngebäudes, Topografische Verhältnisse, optische Vorbelastung. Ob eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand des Einzelfalls zu prüfen. Die Rechtsprechung hat die folgenden Anhaltspunkte für die jeweils notwendige Einzelfallprüfung formuliert:

- (1). Beträgt der Abstand zw. einem Wohngebäude und der geplanten WEA mindestens das Dreifache ihrer Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass keine optisch beeinträchtigende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- (2). Beträgt er weniger als das Zweifache ihrer Gesamthöhe, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- (3). Beträgt der Abstand das Zwei- oder Dreifache ihrer Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig der besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls (vgl. Windenergieerlass v. 24.02.2016).

Die geplanten WEA 1 und 2 haben jeweils eine **Gesamthöhe von 229 m** (Nabenhöhe 150 m + 79 m Radius Rotor).

Die WEA 1 und 2 halten mindestens den dreifachen Abstand ihrer Gesamthöhe zur nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen) ein. Eine optisch bedrängende Wirkung kann sich daraus nicht ergeben.

Die geplante WEA 3 hat eine **Gesamthöhe von 238,69 m** (Nabenhöhe 161 m, dabei Berücksichtigung Fundamentabsenkung um 1,31 m, daraus ergibt sich die tatsächliche Nabenhöhe von 159,69 m + 79 m Radius Rotor).

Die WEA 3 hält mindestens den dreifachen Abstand ihrer Gesamthöhe zur nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen) ein. Eine optisch bedrängende Wirkung kann sich daraus nicht ergeben.

Die geplante WEA 4 hat eine **Gesamthöhe von 240,00 m** (Nabenhöhe 161 m + 79 m Radius Rotor).

Auch die WEA 4 hält mindestens den dreifachen Abstand ihrer Gesamthöhe zur nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen) ein. Eine optisch bedrängende Wirkung kann sich daraus nicht ergeben.

Ergebnis:

Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vier geplanten WEA einen mehr als dreifachen Abstand ihrer Gesamthöhe zur nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzung (Wohnen) einhalten. Eine optisch bedrängende Wirkung kann sich daraus nicht ergeben.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der vier geplanten WEA.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist unter dem Vorbehalt gegeben, dass der Flecken Bad Bodenteich und die Gemeinde Soltendieck das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt haben.

Rückbauverpflichtung

Gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für Vorhaben nach den Absätzen 1 Nr. 2 bis 6 eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in anderer Weise ist die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherzustellen.

Die Rückbauverpflichtung für alle vier geplanten WEA liegt mit Schreiben vom 15.07.2020 vor.

Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windkraftanlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Baugrundstückes hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des

den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Mit Inkrafttreten des Nds. Windenergieerlasses vom 24.02.2016, Pkt. 3.4.2.3 Rückbauverpflichtung, ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung in der Regel aus der Formel **Nabenhöhe der WEA [m] x 1.000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro]**. Für die o.g. Vorhaben ergibt sich daraus eine Sicherheitsleistung (2 x 150 NH m x 1.000 + 2 x 161 m NH x 1.000) [Euro/m] von 622.000,00 Euro.

Belange des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes werden von den betroffenen Fachämtern selbst wahrgenommen, ebenso die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes und des Landschaftsbildes und können nach § 35 Abs. 3 BauGB zur Unzulässigkeit des beantragten Vorhabens führen.

Die Erschließung wird über das Bauordnungsrecht sichergestellt.

Hannak

2. Herr Bläring z.K.

3. Herr Widling z.w.V.